

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom & Gas

Alpiq Energie Deutschland GmbH

1 Geltungsbereich / Vertragsschluss / Lieferbeginn

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für den Bezug von Strom als auch für den Bezug von Gas (nachfolgend zusammen «Energie») und finden sowohl Anwendung gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern (nachfolgend gemeinsam «Kunde»). Soweit Regelungen nur Verbraucher, Unternehmer oder nur den Strom- oder Gasbezug betreffen, werden die entsprechenden Begriffe verwendet.

1.2 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.3 Der Kunde erteilt mit Abschluss des Liefervertrages der Alpiq Energie Deutschland GmbH die Vollmacht, den Versorgungsvertrag mit seinem bisherigen Lieferanten zu kündigen.

1.4 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie entsprechend dem abgeschlossenen Individualvertrag an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2 Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer von ihm nicht zu vertretenden Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber, vgl. Ziffer 10. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und / oder dem Bezug von Energie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3 Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu

seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 19 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Abschlagszahlung verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.4 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums (Jahresrechnung) und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt (Schlussrechnung), in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3.

3.5 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. der Vorgaben des zukünftigen Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages

festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

4 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

4.2 Für Jahres- und Schlussrechnungen, die den Rechnungsbetrag von 100,00 € übersteigen, sind Ratenzahlungsvereinbarungen möglich. Ratenzahlungen erfolgen über drei Monate hinweg. Der Rechnungsbetrag wird mit 3,5 Prozent verzinst.

4.3 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 19 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

4.5 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4.6 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB.

5 Vorauszahlung

5.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

6 Preise, Preisgleitautomatik und Preisanpassung / Netzentgelte, Steuern und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1 Der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus Energiepreis (vgl. Ziffer 6.2), Netzentgelten, Abgaben und Umlagen (vgl. Ziffer 6.3) und Steuern (vgl. Ziffer 6.4) zusammen.

6.2 Der Energiepreis besteht aus einem sog. Grundpreis und einem sog. Arbeitspreis. Der Grundpreis berechnet sich aus Aufwendungen, die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen. Der Arbeitspreis wird für die in Anspruch genommene Leistung in Kilowatt berechnet.

6.3 Zusätzlich zum Energiepreis fallen Netzentgelte, Abgaben, Umlagen und ab den 01.01.2021 Kosten für den Emissionshandel an. Deren Höhe und Berechnung sind vom Lieferanten nicht beeinflussbar, sondern werden von Dritten, insbesondere von staatlicher Seite, erhoben.

6.3.1 Strom

Für den Bezug von Strom fallen die nachfolgenden Entgelte an:

6.3.1.1 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die Entgelte des Netzbetreibers für die Netznutzung.

Netznutzungsentgelte sind die Entgelte, die ein Stromlieferant an den Netzbetreiber für die Benutzung der technischen Infrastruktur und Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Netzbetreibers zu bezahlen hat. Netznutzungsentgelte unterliegen der behördlichen Kontrolle und Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Die aktuell gültigen individuellen Netznutzungsentgelte müssen vom Netzbetreiber im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht werden.

6.3.1.2 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die vom Netzbetreiber zu entrichtende Konzessionsabgabe. Dies ist ein Entgelt für die Wegenutzung, also die Inanspruchnahme der öffentlichen Wege zur Erschließung des Verteilnetzes. Die Konzessionsabgabe wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzung belastet.

6.3.1.3 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie zu entrichtenden Aufschläge im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Das Gesetz dient der Förderung der Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung und wird auf alle Letztverbraucher umgelegt.

6.3.1.4 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die Belastungen des Lieferanten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (www.netztransparenz.de) und in Cent pro gelieferter Kilowattstunde an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher angegeben.

6.3.1.5 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die von den Netzbetreibern erhobene Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV (sog. § 19 Strom-NEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe entspricht der § 19 Strom-NEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber.

6.3.1.6 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet (www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen.

6.3.1.7 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die Umlage für Abschaltbare Lasten (AbLaV). Diese Umlage wurde für den finanziellen Ausgleich großer Stromverbraucher beschlossen, die um ein stabiles Stromnetz zu gewährleisten, kurzfristig vom Stromnetz genommen werden. Die Höhe der Umlage für Abschaltbare Lasten erfolgt gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

6.3.2 Gas

Für den Bezug von Gas fallen die nachfolgenden Entgelte an:

6.3.2.1 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die Entgelte des Netzbetreibers für die Netznutzung. Netznutzungsentgelte sind die Entgelte, die ein Gaslieferant an den Netzbetreiber für die Benutzung der technischen Infrastruktur und Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Netzbetreibers zu bezahlen hat. Netznutzungsentgelte unterliegen der behördlichen Kontrolle und Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Die aktuell gültigen individuellen Netznutzungsentgelte müssen vom Netzbetreiber im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht werden.

6.3.2.2 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die vom Netzbetreiber zu entrichtende Konzessionsabgabe. Dies ist ein Entgelt für die Wegennutzung, also die Inanspruchnahme der öffentlichen Wege zur Erschließung des Verteilnetzes. Die Konzessionsabgabe wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzung belastet.

6.3.2.3 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die Bilanzierungsumlage Erdgas. Die aktuellen Umlagen werden bei den Erdgas Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht (derzeit NetConnect Germany www.net-connect-germany.de und GASPOOL www.gaspool.de).

6.3.2.4 Der Energiepreis nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Hierdurch wird für eine Bepreisung der Emissionen gesorgt, welche die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050, sowie der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung, bezweckt. Um diese Lenkungswirkung zu entfalten sind diese Kosten an den Endverbraucher weiterzugeben. Nach derzeitiger Rechtslage gelten folgende Festpreise, die in die nachfolgend aufgelisteten Preiserhöhungen münden:

2021: 25 €/t CO ₂	2024: 45 €/t CO ₂
2022: 30 €/t CO ₂	2025: 55 €/t CO ₂
2023: 35 €/t CO ₂	Ab 2026: Versteigerung, Korridor 55-65 €/t CO ₂ (nur für 2026)

6.4 Die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind Nettopreise. Zusätzlich zum Energiepreis und den Netzentgelten, Abgaben, Umlagen und Kosten für den Emissionshandel fallen Steuern an. Es fallen zusätzlich

Stromsteuer bzw. Energiesteuer (verantwortet durch die Generalzolldirektion www.zoll.de) sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer bzw. Energiesteuer – Umsatzsteuer (verantwortet durch das Bundesfinanzministerium www.bundesfinanzministerium.de) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

6.5 Während der vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist der Lieferant an den vereinbarten Energiepreis gebunden und wird diesen nicht anpassen. Wenn bei Vertragsschluss eine Preisgarantie inkl. Netzentgelte sowie ggf. Umlagen, sonstige Abgaben einschließlich der Kosten für den Emissionshandel vereinbart wurde, dann gelten die Preisgarantie Regelungen des Energiepreises auch für die Netzentgelte sowie ggf. Umlagen und sonstige Abgaben einschließlich der Kosten für den Emissionshandel.

6.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss hingegen mit zusätzlichen Netzentgelten und Steuern oder sonstigen Abgaben oder Umlagen oder Kosten für den Emissionshandel belegt, kann der Lieferant im Wege einer Preisgleitautomatik den Gesamtpreis einmal jährlich anpassen, um die zukünftig entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen. Mit dem neuen Netzentgelt, der Steuer, Umlage, Kosten für den Emissionshandel oder sonstigen Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden informiert.

6.7 Ziffer 6.6 gilt entsprechend, falls sich die Höhe eines nach Ziffer 6.3 weitergegebenen Netzentgelts, einer Steuer, Umlage, Kosten für den Emissionshandel oder sonstigen Abgaben ändert. Der Lieferant ist bei einem Wegfall oder einer Absenkung zu einer automatischen Weitergabe der Kostenvorteile an den Kunden verpflichtet.

6.8 Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung eines Netzentgelts, einer Steuer oder sonstigen Abgabe nicht einverstanden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung gemäß Ziffer 6.6 gesondert hingewiesen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Änderungen der Umsatzsteuer sowie in Bezug auf Kosten des Emissionshandels, da diese zur Lenkungswirkung zwingend an den Kunden weiterzugeben sind.

6.9 Die Ziffern 6.4 bis 6.8 gelten auch soweit zukünftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung oder den

Verbrauch der Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden

6.10 Nach der Mindestvertragslaufzeit ist der Lieferant berechtigt, den Energiepreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Diese Anpassung kann der Kunde gerichtlich gemäß § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens, Kostensenkungen in gleichem Umfang, auch hinsichtlich des Zeitpunktes, preiswirksam werden zu lassen wie Kostenerhöhungen. Preiserhöhungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen nebst Begründung nach Ablauf der jeweiligen ordentlichen Kündigungsfrist und vor Ende der laufenden Vertragsperiode, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden, in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preiserhöhung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag außerordentlich in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.11 Abweichend von vorstehenden Ziffern 6.6 bis 6.10 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit sowie Kosten des Emissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz mit Ankündigung aber ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

6.12 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife sowie über die Fest- und Rahmenpreise nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz erhält der Kunde unter der Tel.: 030 403 674010 oder im Internet unter jetztwechseln.alpiq.com.

7 Boni für Neukunden

7.1 Sofern der Kunde Anspruch auf einen einmaligen Neukundenbonus hat, wird dieser nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferung ausbezahlt.

7.2 Sofern dem Kunden ein prozentualer Bonus zugesagt wurde, wird dieser nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres als Rabatt auf die Gesamtkosten des tatsächlichen Verbrauchs mittels einer Gutschrift auf der Jahresverbrauchsrechnung gewährt.

7.3 Die Gewährung eines Abschlagsrabatts erfolgt ausschließlich durch Verrechnung mit zu leistenden Abschlägen. Die Verrechnung erfolgt frühestens innerhalb einer Woche nach Versand der Lieferbestätigung sowie Ablauf der Widerrufsfrist und spätestens 60 Tage nach Lieferbeginn.

7.4 Bei einer Beendigung des Vertrags vor Erreichen der Mindestvertragslaufzeit wird der gemäß Ziffer 7.3 verrechnete Abschlagsrabatt anteilig rückgerechnet und der resultierende Betrag dem Kunden mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

7.5 Alle vom Lieferanten für Neukunden gemäß Ziffer 7.1, 7.2 und 7.3 ausgelobten Boni und Abschlagsrabatte werden den Kunden gewährt, für die in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss kein Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten für die angegebene Lieferadresse bestand («Neukunde») und denen nicht aus wichtigem Grund (gemäß Ziffer 9.4) gekündigt wurde.

8 Änderungen der Vertragsbedingungen

8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, GasGKV, StromNZV, GasNVZ, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise, für die allein die Regelungen unter Ziffer 6 maßgeblich sind – insoweit anzupassen und oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

8.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Vertragsanpassung zu widersprechen. Sofern der Kunde nicht widerspricht, wird die Vertragsanpassung wirksam und Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert

hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs des Kunden gelten der Vertrag und diese Bedingungen in der ursprünglichen Form ohne die Vertragsanpassung weiter. Der Lieferant hat in diesem Fall die Möglichkeit, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs des Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen.

9 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

9.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € inklusive Mahnungs- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag in Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 € übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

9.3 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 19 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Dem Kunden bleibt es zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der

Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

9.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 9.1 oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.2 Satz 1 bis 4; im letztgenannten Fall ist dem Verbraucher die Kündigung mindestens zwei Wochen bzw. dem Unternehmer mindestens eine Woche vorher anzudrohen.

9.5 Der Lieferant behält sich vor, zur Wahrung seines berechtigten Interesses bei einem wiederholten Zahlungsverzug die entsprechenden Daten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden weiterzugeben.

10 Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV bzw. § 18 NDAV).

10.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht-leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11 Umzug / Übertragung des Vertrags

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

11.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

11.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

11.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11.5 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

12 Laufzeit und Kündigung

12.1 Der Vertrag ist nicht befristet. Die Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus den Angaben zu den Vertragsdetails. Die Mindestvertragslaufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht gemäß Ziffer 12.2 gekündigt wird.

12.2 Die Kündigungsfrist und Dauer der (eingeschränkten) Preisgarantie ergeben sich aus den Angaben zu den Vertragsdetails. Der Vertrag kann zum Ende der ursprünglichen bzw. jeweils verlängerten Mindestvertragslaufzeit von beiden Vertragsparteien mit der ausgewiesenen Kündigungsfrist gekündigt werden.

13 Vertragsstrafe

13.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

13.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

13.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 13.1 und 13.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

14 Datenschutz / Widerspruchsrecht

14.1 Der Lieferant nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zur Nutzung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Lieferanten.

14.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

15 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

15.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

15.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

16 Streitbelegungsverfahren für Verbraucher

16.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Alpiq Energie Deutschland GmbH, Kantstraße 21, 10623 Berlin, Tel.: 030 403 674010, E-Mail: alpiq-energie@alpiq.com.

16.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

16.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240 - 0, Mo. – Fr. 10:00 – 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

16.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500 oder Tel.: 01805 101000 (Mo. – Fr. 9:00 – 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de.

17 Widerrufsrecht für Verbraucher

Im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages und bei Fernabsatzverträgen besteht für Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

**Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der Alpiq Energie Deutschland GmbH
Kantstraße 21
10623 Berlin
Deutschland**

Telefon: 030 403 674010

Telefax: 030 403 674019

E-Mail: alpiq-energie@alpiq.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde den Vertrag widerruft, hat der Lieferant dem Kunden alle Zahlungen, die er von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die vom Lieferanten angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei dem Lieferanten eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Lieferant dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sofern der Kunde verlangt, dass die Lieferung der Energie bereits während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde dem Lieferanten einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde den Lieferanten von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Anderenfalls erfolgt die Lieferung der Energie durch den Lieferanten erst nach Ablauf der Widerrufsfrist.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

– An Alpiq Energie Deutschland GmbH, Kantstraße 21, 10623 Berlin, Deutschland, Telefax: 030 403 674019, E-Mail: alpiq-energie@alpiq.com

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

– Bestellt am (*)/erhalten am (*)

– Name des/der Verbraucher(s)

– Anschrift des/der Verbraucher(s)

– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

– Datum

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

18 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

19 Kostenpauschalen

	netto	brutto
Kosten aus Zahlungsverzug	2,50 €	
Mahnkosten (Ziffer 4.3)		
Nachinkassokosten werden nach RVG bezogen auf den Gegenstandswert berechnet.		
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 9.3)		
Es werden die Gebühren des örtlichen Verteilnetzbetreibers weiterberechnet.		

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 9.3)

Es werden die Gebühren des örtlichen Verteilnetzbetreibers weiterberechnet.

Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.2)

Weiterberechnung nach Aufwand

Kosten für Abrechnungsdienstleistungen	9,50 €	11,31 €
---	--------	---------

Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch

Nutzung des Postwegs

Kosten für die Wahl des Kunden, dass Kommunikation mit dem Lieferanten ausschließlich auf dem Postweg erfolgt (jährliche Gebühr)

9,00 €

Sonstige Kosten

Kosten für Bankrücklastschriften: Es werden die Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts weiterberechnet.

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

20 Energiesteuer Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

21 Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind zusammen mit den Bedingungen des schriftlich abgeschlossenen Individualvertrages abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Datenschutzerklärung (DSGVO)

Alpiq Energie Deutschland GmbH

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten und Ihre gesetzlichen Datenschutzrechte verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, um Sie zuverlässig mit Strom und Erdgas zu beliefern und/oder Ihnen weitere Service-Dienstleistungen zu erbringen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich diesbezüglich wenden?

Alpiq Energie Deutschland GmbH
Kantstraße 21
10623 Berlin Deutschland
privacy.de@alpiq.com

2. Welche Quellen und Daten verwenden wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen und Drittparteien, die uns bei der Vertragserstellung und -ausführung unterstützen, im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhalten.

Soweit es für die Erbringung der Strom- und Erdgaslieferungen bzw. unserer weiteren Dienstleistungen erforderlich ist, verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die wir rechtmäßig, z.B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Durchführung von Verträgen oder aufgrund Ihrer Einwilligung, von anderen Unternehmen der Alpiq Gruppe und anderen von uns mandatierten Auftragsverarbeitern oder weiteren Dienstleistern erhalten.

Wir können auch personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen verarbeiten, die wir rechtmäßig erhalten und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten, die möglicherweise in der Geschäftsbeziehung mit (potenziellen) Kunden erhoben werden, sind beispielsweise:

- a. Personalien (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum etc.)
- b. Energiemanagementdaten (aktueller Lieferant, Lieferstelle, Tarif, Lieferbeginn/Lieferende des neuen Vertrages, Zählernummer, planmäßige Ablesung, Netzbetreiber, Netzbetreibernummer, Aktuelle Abschlagszahlung (Akonto-Beitrag), Aktuelle Preise (Grundpreis/Arbeitspreis) etc.)

c. Auftragsdaten und Informationen über Ihre finanzielle Situation (Bankverbindung, Mandats-ID, Gläubiger-ID, Bonitätsdaten, Mahngaben über Mahngebühren des Kunden beim Vorversorger, etc.)

d. sowie andere mit den obenstehend genannten Kategorien vergleichbare Daten.

Sofern Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben, verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten für die individuelle oder personalisierte Werbung für Angebote, Produkte und Dienstleistungen der Alpiq Energie Deutschland GmbH oder der Alpiq Holding AG.

3. Warum (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten die vorgenannten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung der EU (DSGVO) und der Deutschen Datenschutzgesetze:

- a. für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Artikel 6 (1) b) DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, um die für den Abschluss eines Vertrages oder die Erfüllung eines Vertrages notwendigen Schritte zu unternehmen (insbesondere im Bereich Energieversorgung). Die Zwecke der Datenverarbeitung sind in erster Linie abhängig von der jeweiligen Produktkategorie (s. Ziff. 2).

Weitere Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte den jeweiligen Vertragsunterlagen und Vertragsbedingungen.

- b. zur Wahrung berechtigter Interessen (Artikel 6 (1) f) DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die tatsächliche Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen hinaus, um unsere berechtigten Interessen und die von Dritten zu wahren. Beispiele:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Konsultation/Datenaustausch mit Auskunftsstellen zur Ermittlung von Bonitätsrisiken;

- Gewährleistung der IT-Sicherheit, soweit IT-Systeme im Einsatz sind.

c. Aufgrund Ihrer Zustimmung (Artikel 6 (1) a) DSGVO)

Soweit Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, beruht die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung.

Eine Verarbeitung, die vor dem Widerruf durchgeführt wurde, bleibt hiervon unberührt. Eine Statusübersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

d. Zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (Artikel 6 (1) c) DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 (1) e) DSGVO)

Als Energieversorger und Dienstleister unterliegen wir auch verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen, d.h. gesetzlichen Anforderungen; z.B. Vorgaben der Bundesnetzagentur, Energiegesetz, Verbraucherschutzgesetz, Stromhandelsgesetz, Steuerrecht sowie stromaufsichtsrechtlichen Anforderungen (z.B. Energieaufsichtsbehörde).

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb von Alpiq Energie Deutschland GmbH und Alpiq Holding AG erhalten die Empfänger Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen benötigen. Zudem können auch von uns mandatierte externe Auftragsdatenverarbeiter und weitere Dienstleister zu diesen Zwecken Daten erhalten. Darüber hinaus können diejenigen Empfänger Zugriff auf Ihre Daten erhalten, die diese für Zwecke unseres berechtigten Interesses benötigen.

Wir behalten uns vor, zur Wahrung unseres berechtigten Interesses bei einem wiederholten Zahlungsausfall personenbezogene Daten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden weiterzugeben. Ihre schutzwürdigen Belange werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

5. Werden Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Daten werden in Länder innerhalb der EU/EWR sowie an die Schweiz (sicheres Drittland) weitergeleitet.

Darüber hinaus können Daten in Länder außerhalb der EU/EWR und der Schweiz (sog. Drittländer) übermittelt werden, soweit:

- dies für die Erfüllung des Vertrages / Auftragsdatenverarbeitung erforderlich ist (beispielsweise Datenverarbeitung in Cloudsystemen)
- gesetzlich vorgeschrieben (z. B. behördliche Meldepflichten)
- wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Wenn Dienstleister in einem Drittland verwendet werden, werden diese über zusätzliche schriftliche Garantien dazu

verpflichtet, Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um ein Datenschutzniveau wie in Europa einzuhalten.

6. Wie lang werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, so lange dies zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Werden die Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr benötigt, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, die Weiterverarbeitung ist für die folgenden Zwecke (zeitlich begrenzt) erforderlich:

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

Nach Ablauf der Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten löschen wir die Daten.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat ein Recht auf Zugriff (Artikel 15 DSGVO), ein Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), ein Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), ein Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) und ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO).

Ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die uns vor Inkrafttreten der EU-Datenschutzverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt wurden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft gilt. Eine Verarbeitung, die vor dem Widerruf durchgeführt wurde, bleibt hiervon unberührt.

Die betroffenen Personen haben auch das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen (Artikel 77 DSGVO). Zuständig ist die jeweilige Landesdatenschutzbehörde.

8. Bin ich verpflichtet, Daten zur Verfügung zu stellen?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die für die

Anbahnung und Abwicklung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. In der Regel können wir ohne diese Daten keinen Vertrag abschließen oder den Auftrag ausführen.

9. Inwieweit wird eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) durchgeführt?

Wir treffen in der Regel zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung keine Entscheidungen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung im Sinne von Art. 22 DSGVO beruhen. Wenn wir diese Verfahren im Einzelfall anwenden, werden wir Sie gesondert darauf hinweisen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

10. Wird „Profiling“ verwendet?

In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten automatisch mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte auszuwerten (Profiling). Beispielsweise setzen wir Profiling ein zur Erstellung eines individuellen Kunden-Verbrauchsprofils.

Hinweis:

Informationen zu Ihrem Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO)

1. Ad-hoc-Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Sie betreffen, aus Gründen, die sich auf Artikel 6 (1) e) DSGVO (Verarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 (1) f) DSGVO (Verarbeitung zum Zwecke der Wahrung berechtigter Interessen) stützen, jederzeit zu widersprechen; dies schließt jede Profilerstellung auf der Grundlage dieser Bestimmungen im Sinne von Artikel 4 (4) DSGVO ein. Wenn Sie Widerspruch einlegen, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten außer Kraft setzen, oder die Verarbeitung dient der Begründung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken

In bestimmten Fällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für Direktmarketingzwecke. Sie haben jederzeit das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Sie betreffen, für ein solches Marketing zu widersprechen, wozu auch die Erstellung von Profilen gehört, soweit diese im Zusammenhang mit einem solchen Direktmarketing stehen. Wenn Sie der Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken widersprechen, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für solche Zwecke verarbeiten.

Für das Einlegen eines Widerspruchs gelten keine formellen Anforderungen; er sollte nach Möglichkeit per E-Mail erfolgen: alpiq-energie@alpiq.com